

Vorname Nachname  
Straße HausNr  
PLZ Ort

Geburtsdatum:

## Rechtsträger der Einrichtung

### Vereinbarung über die angemessene Verpflegung nach § 28 ZDG

Der Gesetzgeber sieht in der Verpflegungsverordnung von Februar 2006 eine angemessene Verpflegung der Zivildienstleistenden vor.

Entsprechend der Verordnung und auch aus den Materialien zur ZDG Novelle 2005 kann als gleichbleibender Dienstort nur die Dienstverrichtungsstelle gemeint sein.

Ebenso halte ich fest, dass mir die rechtliche Relevanz einer Kochgelegenheit an der Dienstverrichtungsstelle nicht begreiflich ist. Nach der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist bei der Bemessung ein Betrag zu ermitteln, der geeignet ist, eine regelmäßige Verpflegung bei Gastgewerbebetrieben zu ermöglichen. Dazu der Verfassungsgerichtshof expressis verbis in seinem Erkenntnis B360/05-9 vom 15. Oktober 2005:

*"Der zu ermittelnde Geldbetrag müsste - bei einer Durchschnittsbetrachtung - auch geeignet sein zu ermöglichen, dass sich Zivildienstleistende regelmäßig bei Lebensmitteleinzelhändlern oder Gastgewerbebetrieben verpflegen können".*

Es ist allgemein bekannt, dass das eigene Zubereiten (Kochen) frischer Speisen mit eingekauften Lebensmitteln günstiger sein kann als die Verpflegung bei Gastgewerbebetrieben. Jedoch kann das Vorhandensein einer Kochgelegenheit (Herd, Backrohr, Gefrier/Kühlkombination) an der Dienstverrichtungsstelle nicht zu einer Herabsenkung des Betrages führen, sodass die regelmäßige Verpflegung in Gaststätten unmöglich wird.

Dies ist unsachlich und widerspricht eindeutig der höchstgerichtlichen Vorgabe, wonach der zu ermittelnde Betrag eine Verpflegung bei Gastgewerbebetrieben zu ermöglichen hat! Demnach erscheint mir die Einbeziehung einer etwaigen Kochgelegenheit bei der Ermittlung des angemessenen Verpflegungsgeldes als fremd und willkürlich und ohne jeglichen Zusammenhang zum Erkenntnis.

Nichtsdestotrotz schlage ich dem Rechtsträger der Einrichtung vor, der Vereinbarung zustimmen und nachstehende Forderung der täglichen Entschädigung anzuerkennen.

	Ja	Nein
1. Ich erhalte € 13,60 für jeden Kalendertag (abzüglich Naturalverpflegung: Frühstück 20 %, warme Mahlzeit 50 %, weitere Mahlzeit 30 %)	<input type="radio"/>	
2. Ich leiste meinen Dienst immer am gleichen Ort (bei ja –15 % oder – € 2,04)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3. Ich werde überwiegend zu Tätigkeiten mit geringer körperlicher Belastung herangezogen (bei ja – 10 % oder – € 1,36)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
4. In meiner Dienstverrichtungsstelle befindet sich eine Kochgelegenheit, also Herd, Backrohr, Mikrowelle und Gefrier/Kühlkombination (bei ja – 10 % oder – € 1,36)	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
<b>5. Alle Abzüge eingerechnet erhalte ich pro Kalendertag</b>	<b>€</b>	

Rechtsträger der Einrichtung

Ort, Datum

Zivildienstleistender

## Erläuterungen

### **1. • Anspruch auf Verpflegungsgeld**

Der Anspruch auf Verpflegung richtet sich gegen den Rechtsträger der Zivildiensteinrichtung. Sofern dieser keine Naturalverpflegung (ausschließlich in unmittelbarem Anschluss an die Dienstzeit) sicherstellen kann, steht für jeden Kalendertag das Verpflegungsentgelt als Ersatz für die Naturalverpflegung zu.

#### **• Abschläge für teilweise Naturalverpflegung**

Für teilweise Naturalverpflegung, wenn also Frühstück oder eine Mahlzeit in der Einrichtung gereicht wird, dürfen Abschläge verrechnet werden: Frühstück 20 % oder € 2,72; warme Mahlzeit 50 % oder € 6,80; weitere Mahlzeit 30 % oder € 4,08. **Keine** Abschläge sind für dienstfreie Tage zu berechnen!

### **2. • Abschläge gleicher Dienstort**

Als gleicher Ort ist nicht die Gemeinde oder Stadt gemeint, sondern die Dienstverrichtungsstelle, da sowohl aus den Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes als auch den parlamentarischen Materialien genau ersichtlich ist, dass das Verpflegungsentgelt für die kostspieligere Versorgung an einem nicht genau bekannten Ort (günstigste Verpflegungsmöglichkeit außerhalb der üblichen Dienstverrichtungsstelle) gedacht ist. Dies geht auch aus der vom Verfassungsgerichtshof häufig zitierten Analogie zum Heeresgebührengesetz hervor.

Wechselt also mehrmals wöchentlich die Dienstverrichtungsstelle oder sind viele Außendienste zu bestreiten, ist dieser Abschalz nicht zulässig.

### **3. • Abschläge überwiegend leichte Tätigkeit**

In dieser Frage liegt wohl die größte Unsicherheit, die sich im Zweifelsfall nur durch entsprechende Klagen oder Anzeigen gegen die Einrichtung klären lassen. Um diesen mühseligen und nicht ausreichend erfolversprechenden Weg zu umgehen, ist es sinnvoll mit allen Zivildienern der Einrichtung gemeinsam die Tätigkeiten der Zivildienstleistenden aufzulisten und zu bewerten, ob diese tatsächlich mit geringer körperlicher Belastung zu schaffen sind.

Das Heben und Tragen von Personen oder Lasten wie Möbeln, Tretgittern, Verpflegung (Speisencontainer) und Ähnlichem fällt sicher unter schwere körperliche Tätigkeit.

In Analogie zum Zivildienstgesetz muss deshalb darauf hingewiesen werden, dass eine stärkere körperliche Belastung wie beim durchschnittlichen Wehrdienst als ausreichend gesehen werden muss, damit keine Abschläge berechnet werden können. Geht dies aus dem Zuweisungs-bescheid eindeutig hervor, wird vom Rechtsträger der Einrichtung kein Abschlag zu verrechnen sein. Wird die schwere Tätigkeit entgegen dem Zuweisungsbescheid angeordnet und erfolgt ein Abschlag, ist die behördliche Aufsicht, die Schlichtungsstelle bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzuschalten und möglicherweise eine Beschwerde einzureichen (Beratungsstelle aufsuchen!).

### **4. • Abschläge Kochgelegenheit an der Dienstverrichtungsstelle**

Entscheidend ist das Vorhandensein aller gesetzlich vorgesehenen Kücheneinrichtungen also Herd, Backrohr (oder Mikrowellenherd mit Backfunktion) und Gefrier/Kühlkombination. Steht nur eines der genannten Geräte nicht zur Verfügung, handelt es sich um keine Kochgelegenheit im Sinne des Gesetzes und ein Abschlag ist nicht zulässig.

Ebenso verhält es sich mit den dienstfreien Tagen. An diesen kann die Kochgelegenheit nicht genutzt werden, ein Abschlag kann also nicht zur Verrechnung kommen.

### **5. • Verpflegungsentgelt pro Kalendertag**

Werden alle zulässigen Abschläge vom Höchstbetrag € 13,60 abgezogen ergibt sich das täglich auszuzahlende Verpflegungsentgelt ohne Naturalverpflegung. Bei Anwendung aller Abschläge ergibt sich ein Minimalbetrag von € 8,84. Maximal können € 13,60 erreicht werden.